

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Nein |
| Für die Fachpresse!        | Nein |
| Für die amtliche Sammlung! | Nein |

-----

Gesetz: BGB § 611 (Lehrer)

Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 4 AZR 455/72

Urteil des BAG vom 5. September 1973 LAG Baden-Württemberg  
(Freiburg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 455/72

8 Sa 143/71 Baden-Württemberg  
(Freiburg)

Verkündet am  
5. September 1973

gez. Kistner,  
Angestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 5. September 1973 durch  
den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Fel-  
ler und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter  
Dr. Babel und Rudolf für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil  
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg  
vom 10. Mai 1972 - 8 Sa 143/71 - wird auf  
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war vom 7. Oktober 1966 bis 30. September 1969 bei dem beklagten Land in L und O als Nebenlehrerin beschäftigt. Sie erteilte in Wirtschaftsoberschulen wöchentlich zwölf Unterrichtsstunden im Fach Französisch und bezog dafür eine monatliche Vergütung, die bis zum 31. Dezember 1968 520,-- DM brutto, danach 600,-- DM brutto betrug. Mit Schreiben vom 4. Juli 1969 kündigte ihr das beklagte Land. In dem inzwischen rechtskräftig beendeten Streit über die Wirksamkeit dieser Kündigung und den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erfuhr die Klägerin, daß ihre monatliche Vergütung aufgrund eines Wochenstundensatzes errechnet wurde. Das beklagte Land ging von folgender Berechnungsformel aus:

$$\text{Stundensatz} \times \text{Zahl der Wochenstunden} \times 40 \text{ (Unterrichtswochen)}$$

---

12 (Monate)

In diese Formel setzte das beklagte Land bis Ende 1968 13,-- DM und ab Januar 1969 15,-- DM als Stundensatz ein. Den so errechneten Betrag zahlte es monatlich aus, und zwar auch während der Ferien.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihre Vergütung sei falsch berechnet worden. Zwar sei der Stundensatz und seine Umrechnung in eine monatliche Vergütung nicht zu beanstanden, in die Umrechnungsformel dürften aber nicht nur 40 Unterrichtswochen eingesetzt werden. Da sie Anspruch auf bezahlte Ferien habe, sei von 52,5 Wochen auszugehen. Zum Mindesten sei ihr gesetzlicher Urlaubsanspruch zu berücksichtigen, so daß die einzusetzende Wochenzahl 42,5 betrüge. Durch seine unrichtige Berechnungsweise habe das beklagte Land während der Unterrichtsmonate genau denjenigen Betrag einbehalten, der als Vergütung für die Ferienmonate ausgezahlt worden sei. Das sei nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 1 zu § 11 BUrlG) unzulässig. Der

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

einbehaltene Betrag sei ihr nunmehr nachzuzahlen. Außerdem sei ihre Weihnachtsvergütung neu zu berechnen und schließlich habe sie Anspruch auf Ersatz ihres Verzugs-  
schadens.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an die Klägerin zu zahlen:

1. 3.900,-- DM zuzüglich 4 % Zinsen aus monatlich 162,50 DM jeweils ab Fälligkeit, d. h. 4 % Zinsen aus 162,50 vom 1. 2. 1967 bis 28. 2. 1967, aus 325,-- DM vom 1. 3. 1967 bis 31. 3. 1967 usw. bis auf 4 % Zinsen aus 3.900,-- DM ab 1. 2. 1969; hilfsweise 780,-- DM zuzüglich 4 % Zinsen aus monatlich 32,50 DM, jeweils ab Fälligkeit, d. h. 4 % Zinsen aus 32,50 DM vom 1. 2. 1967 bis 28. 2. 1967, aus 65,-- DM vom 1. 3. 1967 bis 31. 3. 1967 usw. bis 4 % Zinsen aus 780,-- DM ab 1. 2. 1969.
2. 1.687,50 DM zuzüglich 4 % Zinsen aus monatlich 187,50 DM jeweils ab Fälligkeit, d. h. 4 % Zinsen aus 187,50 DM vom 1. 2. 1969 bis 28. 2. 1969, aus 375,-- DM vom 1. 3. 1969 bis 31. 3. 1969 usw. bis 4 % Zinsen aus 1.687,50 DM ab 1. 10. 1969; hilfsweise 337,50 DM zuzüglich 4 % Zinsen aus monatlich 37,50 DM, jeweils ab Fälligkeit, d. h. 4 % Zinsen aus 37,50 DM vom 1. 2. 1969 bis 28. 2. 1969, aus 75,-- DM vom 1. 3. 1969 bis 31. 3. 1969 usw. bis 4 % Zinsen aus 337,50 DM ab 1. 10. 1969.
3. 211,25 DM zuzüglich 4 % Zinsen aus 65,-- DM vom 1. 1. 1967 bis 28. 2. 1969, aus 65,-- DM vom 1. 1. 1968 bis 28. 2. 1969, aus 81,25 DM vom 1. 1. 1969 bis 28. 2. 1969, 4 % Zinsen aus 211,25 DM ab 1. 3. 1969; hilfsweise 42,25 DM zuzüglich 4 % Zinsen aus 13,-- DM vom 1. 1. 1967 bis 28. 2. 1969, aus 13,-- DM vom 1. 1. 1968 bis 28. 2. 1969, aus 16,25 DM vom 1. 1. 1969, 4 % Zinsen aus 42,25 DM ab 1. 3. 1969.

- 4 -



- 4 -

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen und folgendes erwidert: Die Klägerin habe ihre Vergütung vereinbarungsgemäß während der Unterrichtszeit und während der Schulferien in gleicher Höhe erhalten. Damit sei ihr Urlaubsanspruch ordnungsgemäß erfüllt worden. Die Berechnung der monatlichen Vergütung für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht an den allgemein- und berufsbildenden Schulen ergebe sich aus einem Erlaß des Kultusministers vom 12. September 1958-U 9657 - in der Fassung vom 12. Juni 1959 - U 2762 - (Hülle Bl. 25<sup>4</sup> VA). Dieser Erlaß sei Inhalt des Arbeitsvertrages gewesen.

Das Arbeitsgericht, das außerdem über inzwischen rechtskräftig erledigte Ansprüche der Klägerin entscheiden mußte, hat die Klage, soweit es hier noch interessiert, abgewiesen und den Streitwert auf 5.222,01 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen und den erst in der Berufungsinstanz erhobenen Teil der Klage (576,74 DM) abgewiesen. Den Streitwert hat es auf 5.798,75 DM neu festgesetzt und die Revision zugelassen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter, während das beklagte Land die Zurückweisung der Revision beantragt.

#### Entscheidungsgründe:

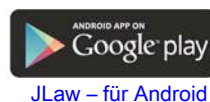
Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage mit Recht abgewiesen. Die Klage ist nämlich unschlüssig.

Da die Parteien nicht tarifgebunden sind und unstreitig auch nicht auf einen Tarifvertrag verwiesen haben, könnte der Klägerin nur dann ein restlicher Vergütungsanspruch zustehen, wenn sich das beklagte Land nicht an den Arbeitsvertrag gehalten hätte. Die Klägerin

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

muß behaupten, es sei eine höhere Vergütung vereinbart worden, als das beklagte Land in den drei Jahren des Arbeitsverhältnisses ausgezahlt hat. Die Klägerin konnte jedoch nichts vortragen, was den Schluß auf eine solche Vereinbarung zuließe.

Unstreitig haben die Parteien nie über einen Monatsbetrag gesprochen, der die tatsächlich ausgezahlte Summe von 520,-- bzw. 600,-- DM brutto überstiegen hätte. Die Klägerin beanstandet lediglich, daß ihr ein Wochen-Stundensatz, den das beklagte Land seinen Berechnungen zugrunde gelegt hat, nicht ungekürzt, sondern nur zu einem bestimmten Bruchteil zugute gekommen ist. Daran ist richtig, daß das beklagte Land nicht zu einer anteiligen Kürzung berechtigt gewesen wäre, wenn es bei Abschluß des Arbeitsvertrages einen Stundensatz in Höhe von 13,-- bzw. 15,-- DM versprochen hätte. Das behauptet die Klägerin aber gar nicht. Wie sie mit Schriftsatz vom 13. November 1969 (Bl. 17 ff. VA) selbst vortragen läßt, hat sie von dem Stundensatz und der Berechnungsformel des beklagten Landes erst durch dessen Schriftsatz vom 31. Oktober 1969 (Bl. 13 VA) erfahren, also erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses hat sie, wie sich aus ihrem Klagevorbringen und den dementsprechenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt, weder die Höhe noch die Art und Weise ihrer Gehaltsberechnung gerügt. Bei dieser Sachlage ist es revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht in seiner Hilfsbegründung annimmt, die Klägerin habe sich zum mindesten stillschweigend mit der Berechnung ihrer Vergütung einverstanden erklärt (S. 7 unten, 8 oben des angefochtenen Urteils).

Die hiergegen gerichteten Rügen der Revision sind unbegründet. Es trifft nicht zu, daß die Vereinbarung einer Einzelstundenvergütung von 13,-- bzw. 15,-- DM

- 6 -



- 6 -

bei Einzelstundennachweis unstreitig gewesen wäre. Vielmehr war schon die Qualifizierung der Vergütungsform als Gehalt oder als Stundenlohn zwischen den Parteien immer streitig. Während die Klägerin bis zum Ende der ersten Instanz großen Wert auf die Feststellung legte, sie habe ein Gehalt bezogen, das lediglich nach Stundensätzen zu berechnen gewesen sei, änderte sie ihren Vortrag erstmals in der Berufungsbegründungsschrift; nunmehr sprach sie von Stundenvergütung (Bl. 296, 230 VA). Genau entgegengesetzt argumentierte das beklagte Land, das zunächst wegen des Streites um die Dauer der Kündigungsfrist (§ 621 BGB) eine Stundenvergütung annahm, dann aber in der Berufungsinstanz vorzog, von einem Gehalt bzw. einer monatlichen Pauschalvergütung zu sprechen (Bl. 255, 256 a VA). Auf die rechtliche Qualifizierung der Vergütungsform kommt es im übrigen gar nicht an. Entscheidend ist vielmehr, daß die Parteien über die zutreffende Berechnung der Vergütung und die Bedeutung des angeblich maßgebenden Stundensatzes von Anfang an gegensätzliche Behauptungen aufgestellt haben. Das beklagte Land hat unter Berufung auf den Erlaß des Kultusministers vom 12. September 1958 (Hülle Bl. 254 VA) immer geltend gemacht, der Betrag von 13,-- bzw. 15,-- DM sei nicht die Vergütung für jede einzelne Unterrichtsstunde, sondern stelle einen "Jahreswochenstundensatz" dar, der auch die Ferienvergütung einschließe. Nach seinem Vortrag bildet der Stundensatz lediglich den Lohnkostenanteil, der auf die einzelne Unterrichtsstunde eines Nebenlehrers entfällt, wenn man die Ferienvergütung auf die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden umlegt. Nach dem Sinn dieses Berechnungsverfahrens handelt es sich um einen reinen Rechnungsfaktor. Wenn das beklagte Land diese Vergütungsform als Einzelstundenvergütung bezeichnet (Bl. 8, 13, 30, 74 f, VA), so liegt darin nach dem gesamten Begründungszusammenhang

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

keineswegs das Zugeständnis, daß die Klägerin den Wochenstundensatz als Stundenlohn beanspruchen könne.

Der Revision ist zuzugeben, daß die Klägerin ein Berechnungsverfahren und einen Stundensatz nur dann billigen konnte, wenn sie ihn kannte. Unrichtig ist deshalb auch die Hauptbegründung des Landesarbeitsgerichts, wonach bestimmte Kultusministererlasse stillschweigend zum Inhalt des Arbeitsvertrages gemacht worden sein sollen. Es gibt keinen Erfahrungssatz des Inhalts, daß Angestellte des öffentlichen Dienstes sich regelmäßig allen bestehenden Erlassen ohne deren Kenntnis unterwerfen wollen. Darauf kommt es aber im vorliegenden Fall gar nicht an. Da die Klägerin monatlich gleichbleibende Beträge bezog, war eine Einigung über deren Berechnung unnötig. Die widerspruchslöse Annahme der monatlichen Zahlungen bedeutete, daß die Klägerin jedenfalls mit dem Ergebnis der Berechnungen einverstanden war. Das hat das Landesarbeitsgericht in seiner Hilfsbegründung zutreffend ausgeführt.

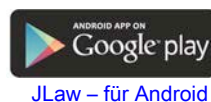
Die Auslegung des Landesarbeitsgerichts wird im übrigen durch die in Bezug genommenen Personalakten der Klägerin bestätigt. Danach wurde der Klägerin mit Schreiben des Oberschulamtes Südbaden vom 13. September 1966 vor Arbeitsaufnahme mitgeteilt, daß sie eine Vergütung in Höhe von "43,34 DM für die Monatswochenstunde" erhalten solle. Es wurde ihr also ein Betrag genannt, der bereits mit Hilfe der Berechnungsformel des Kultusministeriums ermittelt worden war und nur noch mit der Wochenstundenzahl multipliziert werden mußte, um die monatliche Pauschalvergütung zu ergeben. Der so ermittelte Betrag wurde der Klägerin auch tatsächlich ausbezahlt.

Schließlich kann sich die Klägerin nicht auf einen urlaubsrechtlichen Grundsatz berufen, der das Berechnungsverfahren des beklagten Landes verböte. Der Hinweis auf

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

das Urteil des Fünften Senats vom 3. November 1964 (AP Nr. 1 zu § 11 BUrlG) beruht auf einem Rechtsirrtum. In dem genannten Urteil ging es um die Frage, ob ein Arbeitgeber dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer, der Urlaubsabgeltung fordert, entgegenhalten kann, in dem bereits ausgezahlten Lohn sei das Urlaubsentgelt in nicht mehr bestimmbarer Höhe enthalten gewesen. Eine solche Form der Urlaubsgewährung ist unzulässig, weil sie den Arbeitnehmer praktisch um seinen Anspruch auf bezahlte Freizeit bringt. Die Klägerin hat aber nicht nur während der ihr nach dem Bundesurlaubsgesetz zustehenden freien Tage, sondern sogar während der gesamten Schulferien ihre normale Vergütung bezogen. Ein urlaubsrechtliches Problem kann sich hier gar nicht stellen.

Die Revision war danach mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann                      Dr. Feller                      Dr. Dieterich  
                                                 Dr. Babel                      O.Rudolf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)